



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
Conseil Suisse des Activités de Jeunesse
Federazione Svizzera delle Associazioni Giovanili
Federaziun Svizra da las Uniuns da Giuventetgna

Hohle Gasse 4
CH-3097 Liebefeld

T +41 31 326 29 29
F +41 31 326 29 30

info@sajv.ch
www.sajv.ch

Av. de Beaulieu 9
CH-1004 Lausanne

T +41 21 624 25 17

info@csaj.ch
www.csaj.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen
Effingerstrasse 20
3008 Bern

Eingereicht per Mail an fiver@bsv.ch

Bern, 11.01.2021 / IQU, FDI, NAE

Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFV).

Sehr geehrter Herr Bolliger,
Sehr geehrte Frau Jenni,
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SAJV bedankt sich sehr für den fruchtbaren Austausch Anfangs Dezember und die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme zur geplanten Totalrevision der Verordnung zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz.

Die SAJV als Dachorganisation von 53 Jugendorganisationen und als Sprachrohr der Jugend setzt sich gemeinsam mit ihren Mitgliedsorganisationen für Chancengerechtigkeit, Teilnahme und Unabhängigkeit von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen ein. Ein prioritäres Anliegen der SAJV ist die gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion von allen Kindern und Jugendlichen unabhängig ihres Hintergrundes. Wir engagieren uns für die Stärkung der Freiwilligenarbeit und für die Schaffung adäquater Partizipationsmöglichkeiten für verschiedene Alters- und Bedarfsgruppen junger Menschen. Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag an die Bildung und Entwicklung junger Menschen in der Schweiz

Unsere Organisation wird seit dessen Inkrafttreten durch verschiedene Finanzhilfen nach den Art. 7-10 des KJFG unterstützt, was für die Weiterführung und Qualität unserer Arbeit entscheidend ist. Als unmittelbar vom KJFG unterstützte Organisation haben wir nicht nur zu dessen Erarbeitung, sondern auch zu dessen Weiterentwicklung und Evaluation in diversen Konsultationen beigetragen. Wir haben zu diesem Zweck auch unsere Mitgliedsverbände angeschrieben und ihre Anliegen in diese Stellungnahmen mitaufgenommen.

In Kürze: Die SAJV begrüsst die Anstrengungen des BSV dem Bundesrat die Aufnahme der in der Evaluation des KJFG von den Jugendorganisationen geäusserten Anliegen vorzuschlagen. Mit der Verlängerung der Vertragsdauer für Rahmenverträge auf vier Jahre, der transparenten Kodifizierung der Kriterien im Verordnungstext und der expliziten Aufnahme von Online-Aktivitäten sind wichtige Verbesserungen vorgesehen. Durch die vorgelegte Neuerung wird jedoch dem Anliegen der Vereinfachung der administrativen Abläufe, insbesondere bei Gesuchen gemäss Art. 7.2 KJFG wenig

{SAJV} {CSAJ}

Rechnung getragen, dies bleibt daher bestehen. Auch ist es wichtig, dass die präzisierten Kriterien nicht zu zusätzlichem Aufwand auf Seiten der Organisationen führen. Problematisch bleibt durch die Neuerung auch die Gefahr, dass durch das Rahmenvertragsmodell Dachverbände nach Art. 7.1 bei der Durchführung von Projekten gemäss anderen Artikeln in Nachteil geraten. Kritisch ist für uns die neu formulierte Regelung zur Reservenbildung, welche weitreichende und ungewünschte Folgen haben kann und daher sehr sorgfältig ausgestaltet werden sollte.

Zu einzelnen Punkten:

Art. 2 Buchstabe m.

In Jugendorganisationen sind typischerweise sowohl teilnehmende Personen wie auch betreuende Personen Mitglied. Es ist nicht ersichtlich wieso hier die Definition auf Jugendliche bis 25 Jahre beschränkt werden soll denn es ist ja gerade ihre Mitgliedschaft in einem Verein und das damit einhergehende Engagement welche sie zur Zielgruppe gemäss Art. 4 Abs. 2 KJFG macht. Aus Gründen der Kohärenz zum Gesetz ist zudem die Formulierung „bis zum vollendeten 30. Altersjahr“ vielleicht präziser.

Art. 4. Abs. 5

In der Erläuterung zur Vernehmlassung wird angeführt, dass Absatz 5 dem BSV die Möglichkeit einräumt, andere Finanzhilfen des Bundes zu berücksichtigen. Hier ist jedoch eine zwingende Formulierung gewählt. Dies schränkt die Handlungsfähigkeit des BSV unnötig ein und kann zudem zu negativen Auswirkungen für andere Bundesstellen führen, denn wenn das BSV zwingend die Beiträge reduzieren muss, wenn andere Stellen Finanzhilfen gewähren, kann das dazu führen, dass Organisationen kein Interesse haben, mit anderen Stellen zu kooperieren da dies nur zusätzliche Auflagen aber nicht zusätzliche Mittel bedeutet. **Insbesondere sind Leistungen gemäss Artikel 7.1 und 7.2 KJFG keine „Vorhaben“ im Sinne von Art. 12 SuG.** Art. 4 Abs. 5 sollte daher einerseits die Form einer „Kann-Formulierung“ haben und andererseits auf Vorhaben und Projekte gemäss Art. 8, 10 und 11KJFG eingeschränkt werden. Ansonsten können Organisationen massiv benachteiligt werden, wenn sie zugleich Aufgaben nach Art. 7.1 / 7.2 KJFG erfüllen sowie Vorhaben nach den Artikeln 8 und 10 KJFG ausführen, weil sie einerseits sehr aufwändig eine künstliche strukturelle und administrative Trennung der Verbandstätigkeit vornehmen müssten und andererseits Gefahr laufen, Projekte und Vorhaben nicht durchführen zu können, da sich dadurch Risiken für die Grundfinanzierung ergeben.

Art. 5

Vom vorgelegten Text ist unberührt wie bei der Zuteilung der Gelder verfahren wird, wenn Organisation gemäss Art. 7.1 KJFG in ihren Gesuchen auch Tätigkeiten gemäss Art. 8 und 10 und KJFG vorsehen. Dies sollte bei der Berücksichtigung der Gesamtsumme der in der jeweiligen Periode vergeben Gelder mit berücksichtigt werden. Es ist zu verhindern, dass Mittel die eigentlich für Hilfen gemäss Art. 7.1 vorgesehen sind für Aktivitäten unter Artikel 8 und 10 umgelagert werden, weil Sie unter einen Rahmenvertrag fallen.

{SAJV} {CSAJ}

Art. 6 Abs. d

Da die Finanzhilfen nicht mehr als 50% der anrechenbaren Ausgaben beträgt, sollte bei der Formulierung von Art. 6 Abs. d klar gemacht werden, dass es sich hier nur um Ausgaben handelt, die nichts mit den Tätigkeiten gemäss KJFG zu tun haben, denn in gewisser Weise müssen aufgrund der 50%-Bestimmung alle Aktivitäten von Dritten bezahlt werden.

Art. 9

Generell begrüsst die SAJV die neuen Aspekte, die unter diesen Artikel aufgelistet sind. Die Unterstützung von ergänzenden Online-Aktivitäten, die neue Berechnung (Grundpauschale und Zuschläge), sowie die Aufhebung des Minimalalters erachtet die SAJV als wichtige und zeitgemässe. Bezüglich der Formulierung des Absatzes d hat die SAJV jedoch Bedenken und empfiehlt darauf zu verzichten. Im Detail:

Art. 9 Absatz d.

Diese Formulierung birgt erhebliche Risiken. Mehrere Mitglieder haben sich zudem mit ähnlichen Bedenken gemeldet.

- So würde die aktuelle Formulierung bestimmte Organisationsformen (zum Beispiel Stiftungen, welche typischerweise nur den Finanzertrag ihres Organisationskapitals für den Förderungswürdigen Zweck aufwenden) von jeglicher Förderungsmöglichkeit praktisch ausschliessen;
- Weiter verunmöglicht eine solche Formulierung, dass Organisationen für lange Aktivitätszyklen Planen. So gibt es einige Jugendorganisationen die in Perioden von 5, 10 oder gar 14 Jahren ausserordentliche Aktivitäten/Projekte abhalten, für welche sie über lange Zeit Geld zurücklegen.
- Ebenfalls bedrohlich ist diese Formulierung für Organisationen welche für die Durchführung ihrer Aktivitäten kapitalintensives Gerät, Grundstücke oder sonstige Einrichtungen benötigen. Sportanlagen können zum Beispiel schnell die Obergrenze überschreiten, ohne dass sie der Trägerschaft entsprechende Erträge generiert (eben gerade weil die Anlagen für den förderungswürdigen Zweck verwendet werden!)
- Schwierigkeiten entstehen auch, wenn sich Organisationen ohne Gewinnabsicht an juristischen Personen oder genossenschaftlichen Gesellschaften beteiligen, zum Beispiel um Kooperationsprojekte zu ermöglichen oder langfristige Planungshorizonte zu entwickeln. Diese Organisationen vereinen oft langfristig gebundenes Kapital in beträchtlicher Höhe, welches aber nicht für die förderungswürdigen Tätigkeiten herangezogen werden kann.
- Zu guter Letzt würde diese Formulierung Organisationen in Schwierigkeiten bringen, welche substantielle Schenkungen oder Legate erhalten. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass zum Beispiel ein Verein zur Förderung der Jugendmusik in Finanzierungsschwierigkeiten gerät, weil ein substantielles Legat zur Ausrichtung von Musik-



Stipendien für Benachteiligte Jugendliche gestiftet wurde, welches über Jahre hinweg abgebaut wird.

Das Organisationskapital sollte daher kein Ausschluss-Grund für das Eintreten auf Gesuche sein und wenn, dann nur mit Zurückhaltung und nach Eintreten für die Gewährung der Hilfen berücksichtigt werden. Die SAJV sieht weder im KJFG noch im SuG einen zwingenden Anlass für diese Verschärfung und wenn auch die zugrunde liegende Absicht nachvollziehbar ist, scheint uns diese Bestimmung, auch aufgrund der sehr unterschiedlichen Strukturierung der Organisationen wenig zielgenau bezüglich ihres Anliegens. Art. 9 Buchstabe d sollte daher gestrichen werden.

Art. 17 Buchstabe e

- Es erscheint uns, dass die Formulierung leicht missverstanden werden kann. Zwar sollten mindestens 50 % der Ausgaben für den Zweck der Förderung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden aber gerade bei Dachverbänden muss das nicht zwingend direkte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bedeuten. Die nationalen Dachverbände fungieren ja oft als Dienstleister oder Projektplattform für ihre Mitglieder, welche wiederum vor allem direkte Aktivitäten organisieren.

Wir schlagen daher vor, den Artikel neu zu formulieren, zum Beispiel:

- Mehr als 50 % der Ausgaben Zwecken dienen, welche die Zielgruppe Kinder und Jugendliche im Fokus hat.

Art. 21. generell

Die SAJV vertritt seit Jahren die Position, dass die Alters-Definition für „Jugendlich“ im Sinne der Bundesgesetzgebung bei 35 Jahren liegen soll. Im vorliegenden Artikel kommt dazu, dass die Beschränkung der Kriterien auf 30 Jahre für einige Organisationen zu einem Trade-off zwischen fachlicher Expertise und Anerkennung führen kann, insbesondere wenn es sich um spezialisierte Organisationen der offenen Jugendarbeit handelt, welche für ihre Leitung und Durchführung ausgebildete Fachkräfte benötigen. Bei der Festlegung der Kriterien sollte daher vermieden werden, dass Organisationen welche triftige Gründe für eine nicht dem Alterskriterium entsprechende Zusammensetzung der Führungs- und Leitungsgremien (insbesondere bei der offenen Jugendarbeit) haben deswegen benachteiligt werden.

Art. 21. Buchstabe g.

Im Sinne der Kohärenz mit dem KJFG sollte bei der Altersangabe vielleicht die Formulierung „bis zum vollendeten XX. Altersjahr“ verwendet werden.

Zusammenfassend schätzt die SAJV die Vereinfachung und Transparenz, die durch die geplante Totalrevision der Verordnung zum Kinder- und Jugendförderungsgesetz geschaffen werden. Wir



empfehlen aber dass die präzisierten Kriterien nicht zu zusätzlichem Aufwand auf Seiten der Organisationen führen und das Verschärfungen von Kriterien, insbesondere bezüglich der Reserven, welches möglicherweise äussert negative und mit Sicherheit unbeabsichtigte Folgen haben könnte.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse
SAJV • CSAJ

Franz-Dominik Imhof
Bereichsleiter Finanzen & Administration
Mitglied der kollektiven Geschäftsleitung

Isabelle Quinche
Bereichsleiterin Mitgliedorganisationen und Freiwilligenarbeit
Mitglied der kollektiven Geschäftsleitung